

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mechernich

vom 12 November 1996

i. d. F. der 2. Änderung vom 5. Juli 2024

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), hat der Rat der Stadt Mechernich am 25. Juni 2014 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mechernich beschlossen.

Zweck der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- (a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- (b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- (c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- (d) Erhaltung und Verbesserung des innerörtlichen Klimas,
- (e) Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt,
- (f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume

geschützt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Baumbestand der Stadt Mechernich innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), soweit diese Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Baumbestand betreffen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Zum geschützten Baumbestand gehören alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm oder mehr aufweist.

Geschützt sind ferner:

- a) Bäume, die aufgrund von planerischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) des Baugesetzbuches zu erhalten sind,
 - b) die nach dieser Satzung vorgenommen Ersatzpflanzungen,
 - c) mit öffentlichen Mitteln gepflanzte Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.
- (2) Abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 unterstehen Obstbäume dieser Satzung, wenn sie einen Kronenansatz in mindestens 1,60 m Höhe haben und der Stammumfang in 1 m Höhe 80 cm und mehr beträgt.
- (3) Für die Beseitigung von Pappeln und Birken findet § 7 dieser Satzung Anwendung.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können. Hierunter fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich, Fläche innerhalb von mindestens 2,50 m Entfernung von der Stammitte), insbesondere
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem) und luftundurchlässigen Materialien
 - b) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches durch Kraftfahrzeuge oder anderen Maschinen soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,

- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten)
- d) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Baumaterialien oder anderen schädlichen Stoffen,
- e) Austritt von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- g) Anwendung von Streusalzen oder anderen Auftaumitteln, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- h) Anhäufen von Schnee an Straßenbäumen, wenn beim Winterdienst Salz oder andere Auftaumittel eingesetzt werden.
- i) Das Kappen von gesunden Bäumen (Äste größer als 15 cm Astdurchmesser)

Abs. 2 a) und c) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern oder beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Maßnahmen

Unter das Verbot des § 3 fallen nicht

- (a) ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste, Herstellung des Lichttraumprofils an Straßen, der Schnitt an Formgehölzen, Rückschnitt von Trauerweiden
- (b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- (c) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege von öffentlichen Grünflächen,
- (d) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen,
- (e) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald,
- (f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; die Stadt Mechernich ist vorher, wenn dies nicht möglich ist unverzüglich danach, über die Maßnahmen sowie über die Ursachen der Gefahr zu unterrichten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Die Stadt Mechernich kann anordnen, daß der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von in § 2 als geschützt bezeichneten Bäumen trifft.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Nachbargrundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Mechernich kann die in Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, wenn sie dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zuzumuten sind. Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte hat in diesem Fall die Durchführung der Maßnahme zu dulden. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durch die Stadt Mechernich erteilt werden.
- (2) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - (a) der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern,
 - (b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - (c) der Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- (a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - (b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
 - (c) an der Erhaltung des Baumes ein erhebliches öffentliches Interesse nicht besteht, oder dieses in Abwägung mit beachtenswerten Interessen des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten zurückzutreten hat.

Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit und die Eigenart des Baumes und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.

- (4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Mechernich schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans im Maßstab 1:1000 vor Eingriffen an geschützten Bäumen zu beantragen. Im Lageplan sind die betreffenden Bäume mit Standort, Höhe, Stammumfang in 1 m Höhe und Kronendurchmesser unter Angabe der Art einzutragen.
Die Stadt kann im Einzelfall von der Vorlage eines Lageplans absehen, wenn auf andere Weise (z.B. Skizzen, Fotos) die geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind. Die Stadt Mechernich kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.
- (5) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (z.B. Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen) verbunden werden.

§ 7

Sonderregelung für Pappeln und Birken

Abweichend von den §§ 6, 8 und 9 ist das Beseitigen von Pappeln und Birken zulässig, sofern die zu leistende Ersatzpflanzung zuvor schriftlich mit der Stadt Mechernich abgestimmt wurde.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Eine Erlaubnis nach § 6 kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Bäume als Ersatz für entfernte, zerstörte oder geschädigte Bäume auf seine Kosten zu

pflanzen und zu erhalten. Wachsen sie nicht an, so sind die Ersatzpflanzungen bis zum Anwacherfolg zu wiederholen.

Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück wie folgt verpflichtet:

- a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 -100 cm, ist ein hochstämmiger Ersatzbaum mit einem Stammumfang von min. 10/12 cm mit Ballen/Container fachgerecht nachzupflanzen.
- b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 100 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- c. Bei Bäumen über 200 cm Stammumfang können individuelle Abstimmungen z.B. über ein erbrachtes Wertgutachten gemäß § 6 und in Abstimmung mit einem Sachverständigen erfolgen.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Stadt Mechernich stattdessen eine Ausgleichszahlung fordern. Die Ausgleichszahlung beträgt 800 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Mechernich zu entrichten und ist zweckgebunden. Die Zahlung wird für zusätzliche Neuanpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung bzw. für die Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume verwendet.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem beizufügenden Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Höhe, Stammumfang in 1 m Höhe und Kronendurchmesser unter Angabe der Art einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.
- (2) Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, daß das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Verfahren beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.

Über die beantragte Erlaubnis entscheidet die Stadt Mechernich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

§ 10

Folgenbeseitigung bei verbotswidrigem Entfernen und Eingriffen

- (1) Wer als Eigentümer oder sonstiger Berechtigter entgegen den Verboten des § 3 und ohne vorherige Abstimmung nach § 7 oder ohne die erforderlichen Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 geschützte Bäume entfernt oder zerstört ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen gemäß § 8 vorzunehmen oder auf seine Kosten vornehmen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Werden vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten eines Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 3 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 Abs. 1 und 2 geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte für die fachgerechte Beseitigung der Schäden sowie bei wesentlicher Veränderung des Aufbaues für regelmäßige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Verkehrssicherheit des Baumes zu sorgen.
- (3) Ist eine Ersatzbepflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise nicht möglich, so hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung gemäß § 8, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet, an die Stadt Mechernich zu leisten. Diese wird dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzen. Ausgleichszahlungen sind unabhängig von einer Geldbuße nach § 12 zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, und steht dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen. Ist eine Ersatzbepflanzung nicht möglich, gilt Abs. 3 entsprechend.

Die Stadt Mechernich kann stattdessen verlangen, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte den Ersatzanspruch an die Stadt Mechernich abtritt, die dafür ihrerseits neue Bäume im Geltungsbereich der Satzung pflanzt.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder

oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) geschützte Bäume entgegen Verboten des § 3 und ohne Erlaubnis nach den §§ 6 oder 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder solche Maßnahmen veranlasst,
 - (b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 oder § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
 - (c) Anordnungen zu Pflege, Erhaltung oder Sicherung geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - (d) Eine Unterrichtung der Stadt Mechernich nach § 4 e) unterlässt oder nicht im vorgeschriebenen Umfang vornimmt,
 - (e) Entgegen § 9 unzutreffende Angaben über vorhandene geschützte Bäume auf dem Baugrundstück oder auf Nachbargrundstücken macht oder eine inhaltlich ganz oder teilweise unwahre Erklärung über die Notwendigkeit der Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Bäumen abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mechernich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.